



Vorlage an den Landrat

(VERNEHMLASSUNGSVORLAGE)

## **Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR); rechtliche Grundlage für die Einführung von e-Voting / amtliches Informationsblatt bei Majorzwahlen**

Vom

### **1. Auftrag**

a. Am 24. Februar 2011 überwies der Landrat die Motion “für die rechtliche Grundlage für die Einführung von e-Voting” (2010/048) von Sabrina Mohn mit 43 : 34 Stimmen bei einer Enthaltung an den Regierungsrat. Die Motion verlangt, dass das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) so zu ändern ist, dass die Einführung von e-Voting rechtlich möglich wird.

Der Regierungsrat hatte sich einverstanden erklärt, die für die Einführung von e-Voting nötigen rechtlichen Grundlagen vorsorglich zu schaffen.

b. Am 27. Januar 2011 überwies der Landrat die Motion “Änderung der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (GpR)” (2009/298) mit 54 : 23 Stimmen als Postulat an den Regierungsrat. Das Postulat verlangt die Ergänzung von § 3 der Verordnung zum GpR (VO GpR) mit folgendem Absatz 3: “Beim Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen) soll ein Hinweiszettel beigefügt werden, auf dem die Namen der bis zum festgelegten Datum offiziell eingereichten Kandidatinnen und Kandidaten mit Parteizugehörigkeit aufgelistet sind.”

Das Postulat möchte den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern das Wählen von Behörden und/oder einzelnen Amtsträgerinnen und Amtsträgern erleichtern, indem zusammen mit den Wahlzetteln auch ein Informationsblatt versandt wird, auf welchem die Kandidierenden aufgelistet werden, die für die entsprechende Wahl nominiert bzw. vorgeschlagen worden sind.

### **2. Rechtliche Grundlage für die Einführung von e-Voting**

Mit der vorliegenden Ergänzung von § 7a GpR erfüllt der Regierungsrat die Forderung der Motion 2010/048, eine rechtliche Grundlage für die Einführung des elektronischen Abstimmens und Wählens vorsorglich zu schaffen.

Der Regierungsrat hat schon bei der Entgegennahme der Motion darauf hingewiesen, dass er die Einführung von e-Voting sehr skeptisch betrachtet. Neben der Gefahr des Missbrauchs beim Abstimmen über das Internet und den hohen Kosten für die Beschaffung und den Unterhalt der notwendigen Infrastruktur sind auch noch gewichtige organisatorische und

staatspolitische Fragen zu beantworten.

So ist in organisatorischer Hinsicht im Rahmen der Harmonisierung der elektronischen Personenregister auch eine Harmonisierung der Stimmregister (inkl. stimmberechtigte Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer) für die Einführung von e-Voting zwingend notwendig. Eine bedeutende Schwierigkeit birgt das in der übrigen Schweiz unübliche, im Kanton Basel-Landschaft aber bestehende Auslandsschweizer-Stimmrecht auf kommunaler Ebene. Diese Besonderheit verunmöglicht es dem Kanton Basel-Landschaft, sich - wie z.B. der Kanton Basel-Stadt beim Kanton Genf - einer Lösung der Pilotkantone Zürich oder Genf anzuschliessen. Ob allenfalls eine Kooperation mit dem Kanton Neuenburg möglich wäre, der als zweiter Kanton das Auslandsschweizer-Stimmrecht auf kommunaler Ebene kennt, bedarf noch eingehender Abklärungen.

### **3. Amtliches Informationsblatt auch bei den Regierungsrats- und Ständeratswahlen sowie den Majorzwahlen in den Gemeinden**

#### **3.1 Bisherige Regelung - Amtliches Informationsblatt nur bei Gerichtswahlen**

Ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Kandidierenden erhalten die Stimmberechtigten bisher nur bei kantonalen Bezirksgerichts- und Friedensrichterwahlen, die an der Urne durchgeführt werden müssen, weil keine Stille Wahl zustande gekommen ist (§§ 26 Absatz 3, 27 Buchstaben c und d sowie 30 Absatz 1 GpR).

Bei Majorz-Wahlen mit der Möglichkeit der Stillen Wahl können Personen bis zum 48. Tag vor dem Wahltag bei der Landeskanzlei vorgeschlagen werden (§§ 30 Absatz 3, 33 Absätze 3 - 5 und 33a GpR). Dieses Wahlvorschlagsverfahren bildet die Grundlage für die Erstellung und Herausgabe des amtlichen Informationsblattes gemäss § 26 Absatz 3 GpR bei den Bezirksgerichts- und Friedensrichterwahlen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei Majorzwahlen generell immer alle Stimmberechtigten wählbar sind, und zwar unabhängig davon, ob sie angemeldet sind oder nicht.

#### **3.2 Neue Regelung - Amtliches Informationsblatt auch bei Regierungsrats- und Ständeratswahlen**

Bei den übrigen kantonalen Majorzwahlen, also denjenigen des Regierungsrates und des Ständerats, ist die Stille Wahl gemäss Kantonsverfassung ausgeschlossen (§§ 24 und 25 KV). Es gibt deshalb auch **kein Anmeldeverfahren** gemäss § 13a VO GpR mit einer verbindlichen Frist wie bei den Bezirksgerichts- und den Friedensrichterwahlen oder bei den Proporzahlen.

Wenn für diese Wahlen ebenfalls ein amtliches Informationsblatt an die Stimmberechtigten abgegeben werden soll, ist ein entsprechendes Anmeldeverfahren zu schaffen. Dieses dient jedoch nicht der Abklärung, ob eine Stille Wahl zustandekommt oder nicht, sondern ausschliesslich der Erstellung eines Informationsblattes. Dieses Blatt - auf dem auch darauf hinzuweisen ist, dass bei Majorzwahlen immer alle Stimmberechtigten wählbar sind, und zwar unabhängig davon, ob sie angemeldet sind oder nicht - soll den Stimmberechtigten einen Überblick über den Kreis der Kandidierenden vermitteln.

Der Regierungsrat schlägt deshalb mit einer Änderung von § 26 Absatz 3 GpR vor, bei den Wahlen des Regierungsrates und des basellandschaftlichen Mitglieds des Ständerats das gleiche Verfahren wie bei den Bezirksrichter- und Friedensrichterwahlen anzuwenden. Das

heisst: Wahlvorschläge, die mittels eines amtlichen Informationsblattes im Rahmen des Versands der Wahlzettel bekannt gegeben werden sollen, sind bis zum 48. Tag vor der Wahl gemäss den Bestimmungen von § 33 Absätze 3 - 5 und 33a GpR<sup>1</sup> bei der Landeskanzlei einzureichen.

### **3.3 Neue Regelung - Gemeinden erhalten Kompetenz zur Beilage eines amtlichen Informationsblattes bei kommunalen Wahlen**

Auch die Gemeinden sollen mit dem neu vorgeschlagenen § 26 Absatz 4 GpR die Möglichkeit erhalten, bei Majorzwahlen - unabhängig davon, ob die Möglichkeit der Stillen Wahl besteht oder nicht - den Wahlunterlagen amtliche Informationsblätter beizulegen.

Da die Verhältnisse in den Gemeinden sehr unterschiedlich sind (Einwohnerzahl, Publikationsmöglichkeiten, Art der Verteilung der Wahlunterlagen, Existenz von politischen Parteien usw.), schlägt der Regierungsrat eine Kann-Regelung vor: Der Gemeinderat bzw. der Bürgerrat soll die Möglichkeit erhalten, auch bei Gemeindewahlen amtliche Informationsblätter erstellen und den amtlichen Wahlunterlagen beilegen lassen zu können. Diese Informationsblätter sind nach dem gleichen Verfahren zu erstellen wie auf Kantonsebene, wobei als administrativ verantwortliche Instanz anstelle der Landeskanzlei die Gemeindeverwaltung tritt.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die neu vorgeschlagene Bestimmung von § 26 Absatz 4 GpR eine generell-abstrakte Norm ist, d.h. der Gemeinderat / Bürgerrat kann nur generell und nicht von Fall zu Fall beschliessen, ob ein Informationsblatt beigelegt werden soll oder nicht.

## **4. Kosten**

Die Kosten für die Erstellung eines Informationsblattes belaufen sich pro Wahlgang auf ca. 5000 Franken.

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Einführung von e-Voting allein ist mit keinen Kosten verbunden. Die praktische Umsetzung von e-Voting dagegen, die im Moment nicht vorgesehen ist, wird mit Sicherheit erhebliche, noch nicht bezifferbare Investitions- und Betriebskosten verursachen.

---

1 § 33 Wahlvorschläge

3 Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Vorgeschlagene enthalten, als Mandate auf den Wahlkreis entfallen.

4 Die Vorgeschlagenen sind mit ihren Vornamen, Namen, Geburtsdaten, Berufen bzw. Tätigkeiten, Wohnadressen und Heimatorten zu bezeichnen.(48)

5 Der Wahlvorschlag muss die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden.

§ 33a Unterzeichnung der Wahlvorschläge

1 Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

2 Bei Gemeindewahlen genügen in Gemeinden mit weniger als 500 Stimmberechtigten 10 Unterschriften.

3 Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

4 Der Name der stimmberechtigten Person, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber bzw. von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag belassen und auf allen übrigen Wahlvorschlägen gestrichen. Treffen mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig ein, so entscheidet das Los. Dieses wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber bzw. von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber gezogen.

## 5. Ergebnis der Vernehmlassung

-

## 6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

- die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen;
- die Motion 2010/048 “für die rechtliche Grundlage für die Einführung von e-Voting” als erfüllt abzuschreiben.
- das Postulat 2009/298 “Änderung der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte” als erfüllt abzuschreiben;

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident:  
der Landschreiber:

Beilagen: Entwurf Änderung GpR  
Motion 2010/048  
Postulat 2009/298

